

Die Allgemeine Genossame Reichenburg

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): - **(2016)**

Heft 58

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Allgemeine Genossame Reichenburg

Zur Allgemeinen Genossame gehörten um 1800 alle Vollbürger des Dorfes. Alprecht besaßen allerdings nur deren älteste, die Kistler, welche als einzige der Alprodnungs-Sippen überlebt hatten. Sämtliche anderen Bürgergeschlechter waren erst später zugezogen und besaßen zwar volles Hofrecht, jedoch ohne die Alpngung.¹ Mit der Abkehr vom Kloster anno 1831 wurde der Verwaltungsrat der Helvetik wieder aktuell. Es kam eine Entwicklung in Gang, welche schliesslich dazu führte, dass die Genossame der Ortsbürger sich zunehmend gegenüber der Einwohnergemeinde abgrenzte. Die Absonderung geschah wohl auch aus finanziellen Erwägungen, hatten doch bisher die Einnahmen der Genossame meist genügt, um die Auslagen der politischen Behörde zu bestreiten. Noch bildeten ja die Genossen fast ausschliesslich die Gemeinde, sodass diese oft auch über deren Geschäfte entschied, zum Beispiel die neuen Teilhaber vereidigte. Korporative Nutzniessung gab es in Reichenburg seit Jahrhunderten. Dies findet denn auch bereits im Hofrodell von 1464 Niederschlag. Bis ins 16. Jahrhundert gehörte wohl auch das Alprecht dazu.

1 Glaus 2008, S. 19, 39 f. Vermuteter historischer Hintergrund: Grundherren, wie zu Reichenburg im 14. Jahrhundert die von Windegg oder die Fürstabtei Einsiedeln, vergaben Siedlungsland nicht zuletzt der Grundzinsen der Siedler halber. Sie hielten denn auch ein wachsames Auge auf das noch unurbarisierte Gebiet von Allmend, Wald und künftigen Alpen. Es konnte zwar gerodet werden, allerdings mit ihrem Wissen und Willen. Bis zur Reformationszeit beteiligten sich an Nutzung und Rodung die meisten, wenn nicht alle Ortsbürger. So waren noch 1548, neben der zu guter Letzt allein verbliebenen Rodungssippe der Kistler, die Leyss, Eberli, Büeler und andere unangefochtenen Alpgenossen. Anders als Th. Glauser, Sz. Geschichte Bd. 2, S. 194, bin ich der Meinung, dass die Alprodnung nicht durch Kauf, sondern mit Billigung der Klosterherrschaft seit 1370 stattfand. Dafür spricht deren jährliche Genehmigung der Alprodnung sowie der Heimfall bei Aussterben der Alpgenossen. Die Abholzung mag sukzessive erfolgt sein, wie in der Alprodnung vorgesehen, oder aber schubweise wie 1577–1591.

Für die Benutzung von Ried, Pflanzland, Wald und Alp bezahlten die Genossen bescheidene Gebühren, jedenfalls in der Neuzeit. Sie bildeten die wesentliche Einnahmequelle. Die Allgemeine wie die Kistlergenossame unterstanden der grundherrlichen Ordnung des Klosters Einsiedeln. Diese liess ihrer Tätigkeit ziemlich freie Hand, sofern sie die Ortsgrenzen sowie Recht und Ordnung wahrte. Dabei erfüllte die Genossame Aufgaben, die im Verlauf des 19. Jahrhunderts den politischen Instanzen zufielen.

Eine spezielle Munizipalität und Gemeindeverwaltung gab es erstmals während der kurzen Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803). 1801 fasste Reichenburgs Agentschaft² die Befugnisse der Korporation zusammen und rekapitulierte deren Geschichte.³ Sie sei teils alter Besitz, teils angekauft worden. Die Genossen hätten sie immer selbst und ohne Mitwirkung der Obrigkeit verwaltet. Sie wählten ihre Beamten, den Säckel- und Baumeister, Weibel, die Bannvögte und den «Forster»⁴ meist an Martini, die bescheidene Entlohnung oder Sporteln bezogen. Das Kirchen- und Armengut wurden separat verwaltet. 1800 erhielten rund 130 Genossen um wenig Geld Pflanzplätze,⁵ Streuteile, Allmend- und Waldnutzung. Nämlich 160 Pflanzplätze zu 3 Gulden, Streuteile zu etwa 6 Gulden, Allmendnutzung

2 Der Agent verkörperte in der Munizipalität den direkten Arm der Zentralbehörde, also von Direktorium, Kantons- und Distriktsstatthalter. 1800 profitierten etwa 60 viehbesitzende Kistler von der Alpgenossame.

3 Glaus 2009, S. 18 f. nach STASG, Helvetikakten 188.23 und ASHR, Bd. XI, Nr. 1267a.

4 Forster: Aufseher auf dem Genossenland.

5 Vgl. AGR P 3.1, Protokolle sämtlicher Genossenländer-Ziehungen 1817–1977.

für etwa 30 Stoss à 3 Gulden, Usperriedatzung für 120 Stoss zu 5 Batzen die Woche. Mehrere Genossen aber hielten es für besser und nützlicher, ihr Vieh anderswo zu sömmern. Beim Wald gab es alle 2 bis 3 Jahre Holzteile zu 2 Gulden, Im schwer zugänglichen Hochwald über den Alpen war der Holzhau für Genossen frei. Doch der Torf blieb in Reichenburg noch unberührt. Öffentliche Servitute waren der Unterhalt der Landstrasse,⁶ wichtigere Nebenstrassen, Häge, Brücken und Gräben sowie die Wuhrpflicht an der Linth. Letztere erfordere jährlich gegen 80 Fuder Steine und rund 300 «Wasserschwirren»; jeder Genosse schuldete jährlich bis zu 26 «Wasserburden». Sie wurden im Gemeinwerk geleistet.⁷ Dazu bildeten die Genossen so genannte «Rotten». Die Jungmänner konnten sich um Aufnahme in die Genossame bewerben, sobald sie über «eigen Feuer und Licht» verfügten, also selber haushalteten.

Die Allgemeine Genossame bis Ende 1833

Ab 1803 mehrten und wirtschafteten die Genossen wie früher. Zu Beginn dieser Periode wurden zwei Biltner Anstände bereinigt, die vermutlich bis ins 15. Jahrhundert zurückreichten. In der zweiten Klosterperiode befreiten sich die Besitzer des Biltner *Usperrieds* mit knapp 2400 Gulden von der lästigen Auflage, ihr Land von Herbst bis Frühling den Reichenburgern zum Etzen zu überlassen.⁸ Wie beim Usperried wurde das uralte Reichenburger Nutzungsrecht am Biltner *Ussbergwald* in Frage gestellt, so 1818. Urkundlich stützte es sich auf eine Schiedsurkunde vom Markustag, 25. April 1536. Die Glarner Seite erwog, entweder das Servitut auszu-

kaufen oder den Wald aufzuteilen. Reichenburg wehrte sich und erklärte, der Biltner Mitanspruch beschränke sich auf Sippen, welche 1536 Ussbühler Tagwenleute waren.⁹ Vorerst bannte Reichenburg den strittigen Wald, wogegen Bilten protestierte.¹⁰ Am 23. Mai 1819 befand jedoch die Reichenburger Gemeinde, die Urkunde von 1536 stütze das Dorfrecht deutlich genug. Notfalls werde man von der Schwyzer Kantonsregierung Schutz und Schirm verlangen. Dabei blieb es, obwohl Bilten die Angelegenheit erfolglos weiter betrieb.¹¹ Nach teuren Jahren beschloss Reichenburg Mitte Mai 1819, auf dem Leuenwiesli im Reichenburger Usperried

6 Sie war vor Jahren «in vereint ersteuertem Aufwand» für 1600 Gulden saniert worden.

7 Gemeinwerk: rottenweises Aufgebot der Genossen.

8 Abrechnung: Gdb. 205, S. 59–60. Vgl. Gdb. 205, S. 6/16 (4./7. I. 1818), sowie Glaus 2003, S. 49 und das Wirtschaftskapitel. Die Loskaufsumme wurde unter die rund 140 Genossen verteilt.

9 Kistlerarchiv, KA 6, am 20. I. 1819 kopiert von Schreiber J. A. Wilhelm. Schon im 16. Jahrhundert hatten die Biltner die herkömmliche Reichenburger Nutzung im Ussberg stoppen wollen, «weil gefährlich darin gehauen» wurde. Sie behaupteten, Glarus hätte dies lediglich «guter Freund- und Nachbarschaft halber» geduldet, nie aber in schuldiger Pflicht. Deshalb sei es ihr Recht, die Hofleute daraus zu verbannen. Der Schwyzer und der Glarner Schiedsrichter bejahten schiedlich das herkömmliche Servitut der Reichenburger und sonderlich ihrer Ussbühler, im Ussberg Holz zu hauen, und zwar von den Tagwenleuten zu Bilten ungeniert, nicht aber im anstossenden Biltner Sonnenberg.

Dies geschah mit Wissen und freiem Willen beider Parteien. Die Lagen (Grenzmarken), «so den Ussberg von den andern Hölzern scheiden», wurden angeführt. Die Reichenburger durften Ussberg-Holz hauen um «zu bauen, zimmern und anderer ihrer Notdurft» wegen, es jedoch nicht «aussert den Höfen» verkaufen. Ab Martini bis März war jedermann schuldig, das gehauene Holz über sein Areal heimzuführen zu lassen. – Der geschichtliche Hintergrund lag vermutlich in einer Westverschiebung der Reichenburger Hofgrenzen. In alten Zeiten (bis 15. Jh.) hatte der in der Senke zwischen Bilten und Reichenburg gelegene Rötenbach diese gebildet (vgl. Glaus 2000, S. 13, gemäss Hofrodol von 1464) und vermutlich den gesamten Ussbühl samt dessen Wald mit begriffen.

Spätestens seit dem Vorstoss der Eidgenossen ins Glarnerland war dieser wohl durch Glarner Ansiedler unterwandert und damit die Kantonsgrenze nach Westen verschoben worden. Der Ussbergwald lag nun in der Glarner Landmarch, wie auch ein grosser Teil des Usperrieds; doch behauptete Reichenburg auf Grund der früheren Verhältnisse alte Nutzungsrechte (dort vor allem das des Holzhauens, auf dem Ried das Atzungsrecht).

10 Gdb. 205, S. 36 (11. V. 1818) Kommission; S. 81 f. (28. II. 1819), «Gemeindsschlüsse».

11 Gdb. 205, S. 99 (23. V. 1819); S. 108 (29. VI.), S. 109/111 (4./23. VII.), S. 149 (16. IX. 1820) um Marchung, S. 171 (17. II. 1821) Bilten protestiert erneut; S. 188 (12. X.) Unterhandlung vertagt; S. 194 (9. XI. 1821) und S. 207 (24. III. 1822) fruchtlose Unterhandlung.

Torf zu graben. Dazu war ein Abtausch zwischen dem äusseren und hinteren Areal vorzunehmen. Am 20. Juni erliess die Gemeinde die *«Turben-Ordnung»*. Das Gebiet wurde in 4 Schuh schmale Lose aufgeteilt, die von den Genossen gezogen werden konnten, und es waren Wege anzulegen. Vorerst sollte 4 Schuh tief gegraben werden. War das Wasser einmal abgeleitet, konnte man den Torf bis 6 Schuh tief ausbeuten. Weder Teile noch Torf durften auswärts verkauft werden. Vorgesehen war, den Aushub bis Martini 1826 zu betreiben, dann die Reste und Wege zu verganten, damit die Wiese wieder auf gleiche Ebene gebracht werde.¹² Am 3./4. Juni 1827 erstreckten Gemeinderat und Gemeindeversammlung die Abbaufrist für Säumige um ein paar Jahre.¹³ Fortsetzungen folgten. 1823 wies Statthalter Gyr die Richter an, ihre Verzeichnisse der letztjährigen Hagel- und Wasserschäden dem Kanton einzureichen. Auch 1827 waren 100 Münzgulden Hagelsteuer bei Landammann Schmid in Lachen abzuholen.¹⁴

Mit dem Beitritt zur March gab sich das Dorf am Sonntag, 1. Mai 1831, eine neue *Hausordnung*.¹⁵ Künftig sollten alle Gemeindeangelegenheiten *«Genossame wegen von einem jeweiligen Säckelmeister oder Genossenvogt besorgt und genaue Rechnung darüber geführt werden»*, und zwar vom Korporationsgut *«gesondert»*. Zwei Beauftragte gaben Rat,¹⁶ und ein Schreiber führte das Genos-

senprotokoll, über *«Ganten,¹⁷ Hofrechnungen, Lochungen,¹⁸ Austeilungen und dergleichen»*.¹⁹ Die Hauptämter wurden jährlich erneuert mit einer maximalen Amtsdauer von zwei Jahren. Gewählt wurden 1831 neben den Verwaltungskommissären zum Hofsäckelmeister Josef Anton Wilhelm,²⁰ zum Genossenschreiber Lehrer Erhard Kistler und als Weibel Laurenz Hahn, Leumen, die beide auch der politischen Gemeinde dienten. Der Hofsäckelmeister übernahm die Geschäfte der Strassenkommission und des Baumeisters. Säger oder andere Holzhändler, welche Gemeindeholz aus dem Dorf führten, mussten verzeigt werden. Für Vieh, das durch *«friedbare Rotthäge»*²¹ ausbrach, bezahlte die Gemeinde den Forstlohn. Unwetterschäden wurden gelegentlich staatlich abgefunden.²² Ende Juli 1819 war der Rütibach ausgebrochen und hatte bebautes Land beschädigt. Wie schon 1716 wurde erwartet, dass die Gemeinde als Mit-eigentümerin die halbe Sanierungsarbeit übernehme. Das neu angelegte Protokoll trug, wie erwähnt, ab 1831 den Titel *«Genossen-, Gemeinderats- und Gemeindeprotokoll für Reichenburg»*.²³ Mit dem Beitritt zur March im Sommer 1831 gab sich das Dorf am 10. Juli eine neue Behörde, Säckelmeister J. A. Wilhelm wurde Siebner. Die *«Kirch- und Frühlingsgemeinde»* vom 27. Mai 1832 entlastete Wilhelm vom Säckel- beziehungsweise Baumeis-

12 Gdb. 205, S. 101, 104 (23.V./19.VI. 1819); S. 105/106 (20 VI.). Ebd. S. 311 (11. XI. 1826), Bekräftigung; wo Torf nur teilweise abgebaut, Entschädigung in Aussicht gestellt.

13 Gdb. 205, S. 324 (3./4. VI. 1827). Gdb. 210, S. 121 (26. IV. 1835), 1835 wurde das *Leuenwiesli* eingeebnet.

14 Gdb. 205, S. 321 (20. II. 1827); ebd., S. 265 (6. XI. 1824); vgl. Glaus, 2008, S. 87 f.).

15 AGR P 1.1, S. 75/76 (Abschrift von 1837), Gdb. 205, S. 405 f. (1. V. 1831), *Hausordnung*. Vgl. oben das Kapitel *Ausserschwyz*, dies auch für Folgendes.

16 Mit Befugnis *bis auf 1 Dublone*, Lohn per Tag 30 Schilling innerhalb und 2 Fr. ausserhalb der Gemeinde.

17 Vgl. AGR P 2.1, *Gantprotokolle 1817–1857*.

18 Vgl. AGR P 6.2 *Marchen- und Laagenbuch der Gemeinde Reichenburg 1812–1882*.

19 Vgl. AGR P 3.1, *«Protokolle sämtlicher Genossenländer-Ziehungen 1877–1977»*.

20 Gdb. 205, S. 405 f. (1. V. 1831), *«Hausordnung»*. Verwalter waren die Richter Anselm Kistler und Dr. Franz Menziger.

21 *Friedbare Rotthäge*: von der Verwaltungskommission besichtigte, im Gemeinwerk erstellte und für korrekt erklärte Hagung.

22 Gdb. 205, S. 113 (1. VIII. 1819), S. 115 (16. VIII.).

23 Gdb. 210, S. 1.

teramt.²⁴ Ab März 1833 fiel Wilhelm gesundheitshalber aus. Als Genossenvogt folgte ihm an der Frühlingsgemeinde vom 12. Mai 1833 sein einstiger Widersacher Meinrad Hahn und kurz darauf auch als erster Ratsherr und Gemeindepräsident. Die Verfassung des wieder vereinigten Kantons Schwyz vom Oktober 1833 belies den Bezirken, Gemeinden und Genossamen ihre Befugnisse. Seit Frühling 1834 entlastete Genossenvogt Kaspar Leo Burlet den Präsidenten, die Allgemeine Genossame aber unterstand nach wie vor dem Gemeinderat und zwei Verwaltern.

Der Linthkanal ab 1807

Das neue Linthwerk löste zwar das Problem des Hochwassers zufrieden stellend, nicht aber dasjenige der landwirtschaftlichen Nutzung.²⁵ Wohl brachte der Bau willkommene Arbeit,²⁶ umgekehrt fand Reichenburg sich schon durch ihn verschiedentlich benachteiligt.²⁷ Das alte Giessenfahr wurde am Kanal durch eine Brücke und eine neue Linthstrasse ersetzt. Mit Benken schloss man eine Konvention ab. Der Strassenbau kam im Gemeinwerk zustande, die Strassenkommission regelte die Details.²⁸ Besänftigend wirkte eine Gutschrift von rund 3000 Franken für exproprierten Kanalboden.²⁹ Teils unnütz blieb das Werk in der unteren Linth-

ebene auch nach der Fertigstellung. Dies lag vor allem am Wasserstand des Zürichsees, der ziemlich unvermindert hoch blieb.³⁰ Bei der Schätzung der betroffenen Grundstücke waren die oft versumpften, aber rentablen Streuwiesen als schlechteste Kategorie bewertet worden. Dies nicht zuletzt aus aufklärerischen Motiven, um zur Umwandlung in Wies- oder Ackerland anzureizen, was aber erst seit den Verbesserungen des 20. Jahrhunderts wirklich gelang.³¹ Die durch den Kanal abgeschnittene Holzweide an Benken zu verkaufen, wurde noch 1831 abgelehnt.³² Hart traf die von der Tagung beschlossene Unterhaltspflicht der Unternehmung die Besitzer, deren Güter davon betroffen waren. Für die Perimeterpflichtigen waren schon 1812 entsprechend den Kanalabschnitten Genossenschaften vorgeschlagen worden, doch bildeten sie sich erst ab 1826/27.³³ Klageschriften liefen ins Leere, obschon die Zugeteilten de facto zum Unterhalt eines Werks verpflichtet waren, das ihnen wenig Vorteile brachte, aber etliche neue Übel bescherte. Unter anderem argumentierte man, der höher als das Land gelegene Kanal nehme die Dorfbäche nicht mehr auf, was regelmässig zur Überschwemmung der Anbauflächen führe. Auf der Untern Allmend konnten nur 100 statt 160 Klafter Land ausgeteilt werden, weil nur so viele wasserfrei und guter Pflanzboden waren. In der Untern Allmend und zur Giessenbrücke wurden Wege überschwemmt. Zu Brücken des Reumeren- und Linthgrabens waren «Steine auf Platz zu führen», gegen Entgelt täglicher freier Tage

24 Gdb. 210, S. 36 f. (27.V.1832), Behördewahl. Ebd. S. 41–59; ebd. S. 61 f. «Strassen-, Hüg-, Brücken- und Steigteilung unter die 10 Rotten», neben den Dorf- und Allmeindstrassen auch anteilig für die Hauptstrasse.

25 Dazu Vischer, vgl. Glaus (noch unveröffentlicht), Die Schifffahrt durch die Linthebene.

26 Zur «Arbeitserziehung am Bau» vgl. Speich, S. 251.

27 So sein vom Kanal abgeschnittener Henkelgiessen, beim Grasnutzen vor dem Aushub des Reichenburger und Benkner Kanals, u.a.m. Umgekehrt sollte das Dorf Linthaktien kaufen: Gdb. 200, S. 39r (15. IV. 1815), ebd. Beschwerde wegen Henkelgiessen-Wasser; S. 48r (21. IV. 1816), Landeplatz; S. 49r (28. V. 1816), Landentschädigung, Aktienkauf.

28 Gdb. 200, S. 54rv (21./22. IX. 1816).

29 Gdb. 200, S. 52.

30 Vischer.

31 Speich, S. 258 f.: «Tatsächlich wurde der untere Abschnitt des Linthkanals nicht zum Nutzen der dortigen Güterbesitzer erstellt»; er schuf jedoch günstigeres Flussgefälle und erleichterte die Schifffahrt; vgl. Speich, S. 154 f.

32 Gdb. 205, S. 400 (26. II. 1831), S. 402 (20. III. 1831).

33 Speich, S. 259 f.; entsprechende Notiz im Gdb. 205, S. 313 (30. XI. 1826). Die linksseitige Benkner Genossame umfasste beispielsweise kantonsübergreifend Tuggner und Reichenburger Grundeigentümer mit.

fürs obligate Gemeinwerk. Es musste «Überfallwasser auf der Allmend durch einen 8 bis 10 Schuh breiten Graben durch das so genannte Brudergut» geleitet, sodann die «Allmendstrass in der Tiefe» erhöht werden, organisiert durch die Strassenkommission, durchgeführt im Gemeinwerk.³⁴ Ausserdem durchbrachen mehrere Hochwasser die noch zu schwachen Kanaldämme.³⁵ So erstaunt es nicht, dass Reichenburg sich weigerte, Hans Conrad Eschers Ehrenmonument bei der Ziegelbrücke zu unterstützen, erleide doch «Reichenburg durch das Linthunternehmen keinen Vorteil, sondern mehr Schaden als Nutzen».³⁶ Auseinandersetzungen um den Linthkanal sollten sich durch unsere ganze Periode dahinziehen und erst durch die Meliorationen des 20. Jahrhunderts besänftigt werden.

Die Allgemeine Genossame ab 1834

Um 1837 besass die Genossame Reichenburg

1. Sämtliche Waldungen in der Gemeinde Reichenburg mit Ausnahme der Privatwälder,
2. einen in der Gemeinde Bilten gelegenen Wald, äusserer Wald genannt,
3. die Allmeind mit Alt Linthbett, Reumeren, Oberallmeind, Breitwies und Schwaderau, bestehend in Pflanz-, Heu- und Streuland,
4. die Leuenwiese und einen Giessenabschnitt,
5. die Martinswiese,
6. den Baschengiessen, die Holzwiese und einen Linthbettabschnitt in der Gemeinde Benken,

34 Gdb. 205, S. 5 (4. I. 1818), Landausteilung: AGR P 1.1, S. 48/51 (11./16. XI. 1836), Gdb. 205, S. 251 (16. XII. 1823), Wege, Brücken; Gdb. 205, S. 331 (2. XII. 1827), Überfallwasser.

35 Speich, S. 260 f. Gdb. 205, S. 241 (10. VI. 1822), Reichenburgs Gemeinderat beschliesst, sich gegen die Unterhaltspflicht zu wehren. Gdb. 205, S. 308 (24. XI. 1826), Schwyz bietet einen Reichenburger Ausschuss auf, «um sich wegen der Linthübernahme an der allfälligen Repartition der Werke» mit zu beraten. AGR P 1.1, S. 83 (18. VI. 1837), Giessendämme durchbrochen.

36 Gdb. 205, S. 238 (19. IV. 1823),

7. drei Torfwiesen in der Gemeinde Bilten,
8. den Wechselabschnitt zur Marty-Wendel-Torfwiese,
9. an grundversichertem Kapital rund Fr. 1976 und 10 allfällige Landguthaben und Kassabestände.³⁷

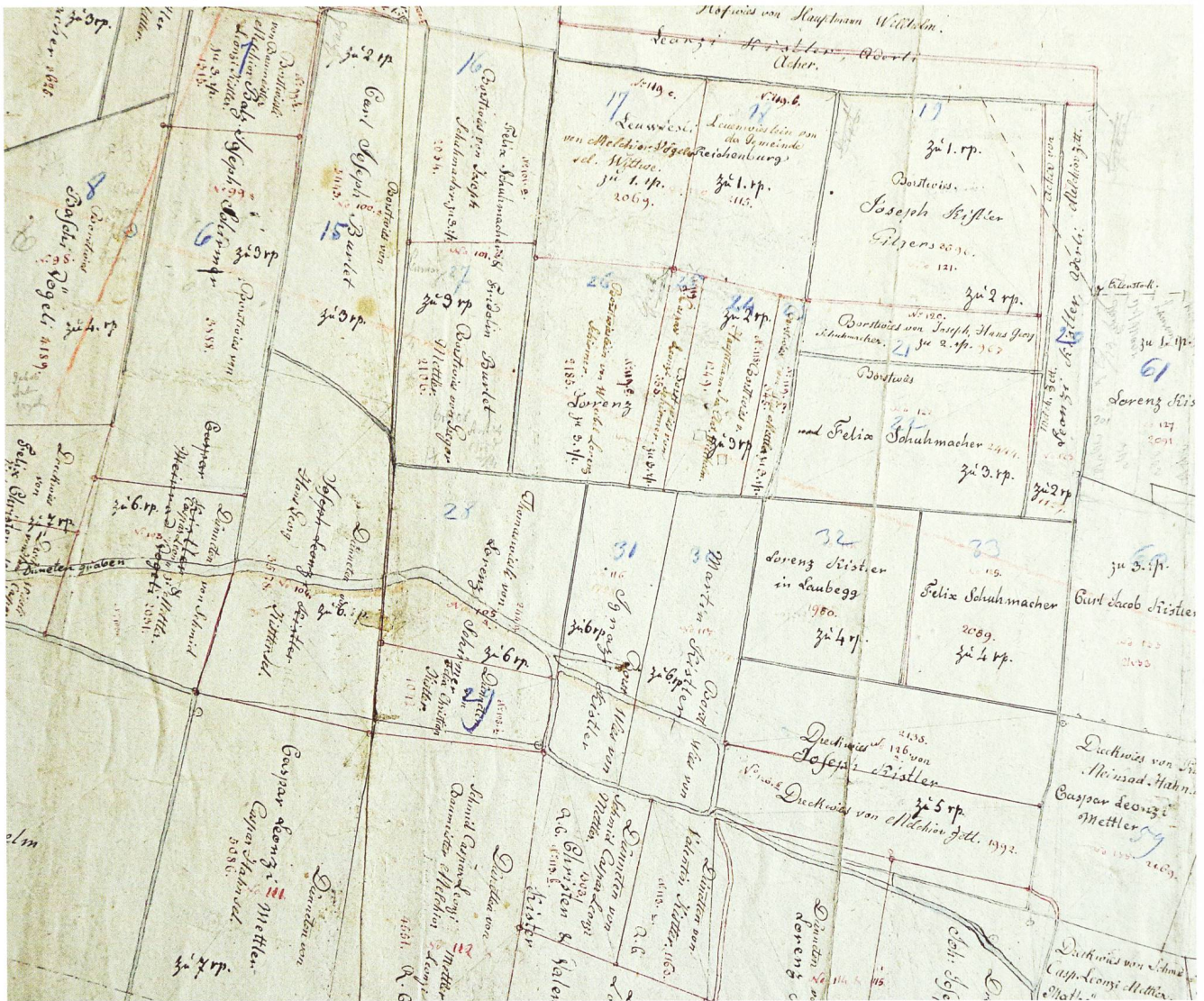
Die Wiedervereinigung von Ausser- und Innerschwyz 1833 erbrachte Reichenburgs Genossame trotz neuer Verfassung kaum Veränderungen. Nach wie vor hielt sie mit der politischen Gemeinde gemeinsame Sitzungen³⁸ besonders zur Rechnungsablage und prüfte die neuen Genossen. Seit Jahren wurden Bannwald und Allmend wiederum «mannigfaltig beschädigt».³⁹ Anfang September 1834 verschärfte die Gemeinde frühere Verbote⁴⁰ betreffs Baumfällen, «Stücken, Schwemmen, Gürbenhauen, Harzen», bei Bussen von Fr. 2 bis Fr. 4. Auf der Allmend kostete unbefugtes Etzen je Stück Fr. 2, Mähen von Heu oder Streu Fr. 4 Busse plus Konfiskation oder Schadenersatz. Ebenfalls verboten war es bei Fr. 4 Strafe, Holzteile anderen abzugeben oder Holz besonders aus dem Bannwald nach auswärts zu veräussern, unter Busse von Fr. 8 per Klafter oder Fr. 4 je Stamm. Es folgten Verbote gegen das Mähen der noch nicht vergebenen Güter und der Streue, Zaunschädigungen, das Etzen von Geissen oder Schafen bei Busse bis zu Fr. 12, mit Konfiskation oder Schadenersatz. Wichtigere Frevel strafte der Bezirksrat. Jeder Genosse war pflichtig, die Vergehen anzuzeigen. Präsident Hahn liess die Verordnung vom Bezirksrat genehmigen.

37 AGR P 1.1, S. 91a (um 1837).

38 Gdb. 210, S. 116 (17. III. 1835), S. 122 (25. VI. 1835) usw.

39 Vgl. Gdb. 205, S. 407 (1. V. 1831) Frühlingsgemeinde: Hausordnung. Gdb. 210, S. 84 (Sommer 1833), Frevel.

40 Gdb. 210, S. 106 f. (19. X. 1834), Präsident an Bezirksrat.



Reichenburgs nördliches Weid- und Riedland.
 Ersichtlich aus dem Vermessungsplan des Linth-Perimeters, um Beiträge so genannt Begünstigter zu kassieren.
 Ausschnitt rund um den Dünetengraben und seine Ausläufer, um 1815. (LA. Glarus Lintharchiv: Dossier der
 Reichenburger Pläne [F VIII 12])

Die Frühlingsgemeinde der Genossen wählte am 28. Mai 1835⁴¹ Xaveri Kistler zum Genossenvogt,⁴² zum Genossenschreiber aber Gemeindegemeinschafter Laurenz Hahn. Es wurde nochmals betont, dass Gemeinde- und Verwaltungsrat «in Geschäften getrennt» handelten. Um dies zu unterstreichen, legte die Genossenschaft parallel zur politischen Behörde ein eigenes Protokollbuch an, unter dem Titel «Verwaltungs- und Gemeindeprotokolle».⁴³ Da sie der Hauptgeldgeber war, wurde die Gemeindegemeinschaft bis 1841 im Genossenschaftsbuch protokolliert.⁴⁴ Im Juni 1836 erinnerte Präsident Hahn daran, dass der Gemeinderat letzten Sommer beauftragt worden sei, für neues *Turbenland* zu sorgen. Es lagen zwei Offerten vor. Der Entscheid fiel zugunsten der Leuenwies von alt Genossenvogt Caspar Leo Burlet, zu 20 Schilling je Quadratklafter oder 6 Quadratfuss (ca. 3,6 m²). Die Hälfte sollte bar bezahlt, der Rest auf Zins genommen werden. Das Areal umfasste 3350 Klafter und kostete gut 1340 Gulden.⁴⁵ Wiederum regelten Verfügungen die Nutzung und das spätere Einebnen des Landes.⁴⁶ Von Zeit zu Zeit wurde der Bestand der zehn Rotten, ihre Rottmeister und Aufgaben verzeichnet.⁴⁷ Der Wald und begangene Frevel verlangten immer wieder genau-

ere Holzaufsicht und Untersuchung.⁴⁸ Aufseher in Wald und Allmend beeidigte der Bezirksammann.⁴⁹ Im Sommer 1837 brach der Iloos-Schlipf aus, der Schaden verlangte Massnahmen.⁵⁰ Der neue Genossenvogt Dr. med. Menzinger wünschte, die Marchungen den Privatweiden entlang zu erneuern.⁵¹ Einschlägige Schriften, welche die Kirchenlade enthielt, sollten zu diesem Zwecke für die Genossenschaft abgeschrieben werden, unter Beizug von Alperordneten der Kistler.⁵² 1838 wollte der Bezirk das «*Laagenbuch*»⁵³ einsehen, worauf der Schreiber ihm die letzte Marchung auszog. Die versaarte Allmendstrasse aufzuschütten, kostete die Genossenschaft im gleichen Jahre etwas über 273 Gulden.⁵⁴ Dem an Holz knappen Pfarrer Rüttimann wurden in der Folge die noch beim Genossenvogt vorrätigen 3 Klafter Buchenholz geschenkt.⁵⁵

Ende 1837 wurde das Verhältnis zwischen der politischen Gemeinde und der Allg. Genossenschaft einmal mehr hinterfragt. Letztere wünschte, die Beratungen wieder gemeinschaftlich zu unternehmen. Dies müsse, betonte der Gemeinderat, jedoch freundschaftlich ge-

41 AGR P 1.1, S. 1 (28. VI. 1835), S. 31 (5. VI. 1836); vgl. Gdb. 210, S. 131 (26. VII. 1835).

42 1836 abgelöst von Carl Jakob Kistler, Metzger, 1837 von Dr. Franz Menzinger. Verwaltungsräte wurden 1835 Bezirksrat Pius Reumer und Dr. Menzinger, Gemeinde- und Genossenweibel Franz Burlet.

43 AGR P 1.1, «1835 bis III. 1845».

44 AGR P 1.1, S. 18 f. (Frühling 1836) Rechnung 1835/36.

45 AGR P 1.1, S. 31 f./73 (12. VI. 1836/ 2. V. 1837); drei Jahre später war alles abbezahlt. S. 186 (31. V. 1841), neue Teile.

46 AGR P 1.1, S. 79/82 (15. V./3. VI. 1837), betr. Tiefenabbau, 2 Klafter für den Hausbrauch (nur tagsüber), zu 10 Sh «*Auflag per Klafter*»; Verkauf nur unter Genossen; bei Übertritten verfiel der Streuteil.

47 AGR P 1.1, S. 37–46 (Sommer 1836), S. 88–91 (Sommer 1837).

48 AGR P 1.1, S. 62 f. (12./14. III. 1837); S. 85/94 f. (21. VII./17. XII. 1837) Frevelakten, Holzuntersuchung; S. 98 (17. XII. 1837), Märchler Landläufer eingeschaltet. S. 165 f. (Juli 1840) Frevelakten mit 50 Verstössen Fr. 123 Busse. S. 175 (15. II. 1841) Fr. 54 Busse. Ebd. S. 163, 174 (5. VII. 1840, 15. II. 1841). In diesem Stile ging es weiter.

49 Ebd., S. 71 (30. IV. 1837).

50 Ebd., S. 72 (2./4. V. 1837). Sturmwindschäden u. a. Ebd., S. 192/206 (25. VII. 1841, 11. III. 1842).

51 Gdb. 210, S. 154 (13. VII. 1837). Ratsherr Kistler mochte den Marchungen zwischen dem Biltner und Büelser Wald nicht mehr teilnehmen; für ihn trat Ratsherr Sebastian Burlet ein.

52 Gdb. 210, S. 155 (10. VIII. 1837).

53 AGR P 1.1, S. 121 (9. VII. 1838). Zum Begriff Laage, Laagenbuch, auch Lochen u. c.: das mittelhochdeutsche Läche = Grenze, Grenzerbe, Marchung auf «*Reichenburgisch*» variierend. (Vermutlich hat der heutige Bezirksort Lachen seinen Namen von diesem Wort – als an der Ostgrenze von Alt-Altendorf ab 15. Jh. gebaut).

54 AGR P 1.1, S. 120 (9. VII. 1838).

55 Gdb. S. 178 (20. I. 1840).

schehen.⁵⁶ Probleme bot der Bezug der Genossame durch die zunehmenden Anwärter. Das ganze Jahr in der Gemeinde eigene Haushaltung zu führen, war auch für die Familien von Genossen bindend, welche das Brot ausserhalb der Gemeinde verdienten. Man warf sogar die Frage auf, ob vielleicht der Genossennutzen anfänglich zu beschränken wäre.⁵⁷ Zwei Jahre später arbeiteten Gemeinderat und Genossame mit einer Kommission ein moderneres *Genossenreglement* aus. Die Bedingung der eigenen Haushaltung kam darin kaum mehr vor. Gemäss Abschnitt I sollte neuer Genosse werden der verheiratete Jungbürger ab erfülltem 25., der ledige ab 30. Lebensjahr. Ausserhalb der Gemeinde wohnende Genossen durften sich lediglich um Streuteile bewerben, mussten jedoch Gemeinwerk und Steuern leisten. Bei eigener Haushaltung in Reichenburg waren sie volle Genossen. Mehrere Bestimmungen präzisierten die Witwenanteile, genaue Antrittsbedingungen, das Verfallsdatum für Verstorbene, den Wasserabzug, Folgen von Saumseligkeit und untersagten die «Vertauschung der Landung».⁵⁸ Als das Werk reif zur bezirksrätlichen Genehmigung war, verlangten zwei Bürger öffentlich, darunter ein Wilhelm, es zu annullieren. Der Präsident und andere aber protestierten gegen eine Neuabstimmung, sodass die Versammlung sich auflöste.⁵⁹ Im Juli beschloss die Genossengemeinde dennoch, bei der alten Praxis zu verbleiben und den neuen Vorschlag zu beseitigen.⁶⁰ Abwanderung wurde im Dorf je

56 AGR P 1.1, S. 93/99 f. (17./31. XII. 1837); S. 117 (27. V. 1838), fürs laufende Jahr bestätigt. S. 190 (22. VI. 1841) do.

57 Ebd., S. 108 f. (23./25. III. 1838).

58 AGR P 1.1., S. 148–150). Abschnitt II über die Verwaltung wiederholte die bisherigen Befugnisse, Abschnitt III die der Genossengemeinde ebenso.

59 AGR P 1.1, S. 155 (15. III. 1840).

60 Ebd., S. 164 (5. VII. 1840).

länger je aktueller.⁶¹ Ab Frühling 1842 hinterfragte die Kistlergenossame «*Marchung, Bannung und Abholzen*» der Allgemeinen Genossame im Hochwald. Sie verlangte Akteneinsicht und begann zu prozessieren, bis nach jahrelangem Hin und Her ein schiedsgerichtliches Urteil zustande kam.⁶²

Im Sommer 1842 brach die Allgemeine Genossame ihre engere Verbindung mit der Dorfgemeinde ab. Sie liess sich die abrupte Beendigung ihrer Frühlingsgemeinden durch Präsident Meinrad Hahn senior nicht bieten und zog sich zurück auf die eigentliche Aufgabe, ihr korporatives Eigentum zu verwalten. Dementsprechend wurde der Genossamevorstand neu gewählt mit dem Anführer Severin Kistler als Genossenvogt. Die ordentliche Frühlingsgemeinde vom 11. Juni 1843 wählte neu alt Richter und Dr. med. Franz Menziger zum Genossenvogt, zusammen mit fünf Verwaltern.⁶³ Seit März 1843 prüfte die Verwaltung die Junggenossen.⁶⁴ Für den erwähnten Kistlerprozess benötigte die Genossame das Lochenprotokoll und forderte es deshalb kraft amtlicher Verfügung von der Gemeinde zurück.⁶⁵ Mühsam war es, sich bisherige Leistungen und Vorgänge zu Gunsten der Allgemeinheit abgelten zu lassen. Das

61 Eine frühe Notiz: AGR P 1.1, S. 216/218 (25. V./12. VI. 1842), 10 ½ Neuthaler Liebesgabe für den nach USA auswandernden Schreiner Josef Burlet; schon der Schiffslohn, den er dem Transportunternehmer Josef Rufli, Adlerwirt in Sisseln AG, natürlich im Voraus bezahlen musste, brachte ihn in Nöte, worauf die Genossame ihm Geld vorstreckte.

62 Kistlerarchiv: KA 474–498; AGR-Akten 5.61/2, 7.13–7.19 (1842–1950).

63 AGR P 1.1, S. 229 (26. VI. 1842). Verwaltungsmitglieder wurden alt Verwalter Kaspar Leo Zett, Richter Sebastian Burlet, Anton Kistler auf Tafleten und Albert Wilhelm, neuer Genossenschreiber Josef Burlet. AGR P 1.1, S. 273 (11. VI. 1843), Genossenschreiber blieb Josef Burlet. Ab 1845 Anton Wilhelm auf der Burg, Genossenweibel Karl Josef Wilhelm, dann Sebastian Kistler des Kaspers, ab 1846 Alois Wilhelm.

64 AGR P 1.1, S. 241 f. (5. III. 1843) usw.

65 AGR P 1.1, S. 246, 250 (8. III. 1843).

Kleine Allmeindli sollte als militärischer Exerzierplatz dienen, dafür beanspruchte man Entschädigung,⁶⁶ ebenso für das Schulried oder bei Holzlieferungen.⁶⁷ Der Bezirk bezifferte das steuerbare Vermögen der Genossame auf Fr. 40 000. Diese verlangte Reduktion, nicht zuletzt der Sturmschäden im Walde wegen.⁶⁸ Immerhin erhielt sie Schadenersatz für die vom Bezirk verfallten Frevelbussen.⁶⁹ Linth-Probleme beschäftigten die Verwaltung dauernd.⁷⁰ Daneben liefen die normalen Genossengeschäfte der Aufsicht, so Jahresrechnung und Nutzausteilung.

Der Frühling 1845 begann mit einem neuen *«Verwaltungs-Protokoll der loblichen Genossame Reichenburg»*. Einige nennenswerte Eintragungen mögen das Kapitel beschliessen. Im Mai wurde wie üblich die Genossenrechnung abgenommen und alsdann die Verwaltung neu bestellt.⁷¹ Seit Sommer 1845 unterhandelte diese mit dem Glarner Elmer wegen Kauf einer zusätzlichen Turbenwiese.⁷² Aufs Jahresende hin leistete die Genossame der politischen Gemeinde für 200 Dublonen Bürgerschaft, um u.a. Lebensmittel zu kaufen.⁷³ Wie in Notzeiten üblich, mussten Massnahmen *«gegen die Entwendung von Pflanzwaren, Obst und Baumfrüchten»* ergriffen werden.⁷⁴ Josef Reumer erbat Holz für den Steg über den Rütibach beim Spilhof.⁷⁵ Im Herbst 1846 beantragten

sechs Genossen einen Beitrag, um in die USA auszuwandern.⁷⁶ In der Folge diskutierte eine aus Vertretern der Genossame und der politischen Gemeinde zusammengesetzte Kommission die Sache prinzipiell.⁷⁷ Total kamen den Emigranten 2390 Gulden zugut, die hauptsächlich durch zwei Geldanleihen von je Fr. 1000 aufgebracht wurden. Eine Kommission setzte nun das Alter für verheiratete und ledige Neu-Genossen auf 26 Jahre fest.⁷⁸



Gekonnte Abschlussranke des Hofschreibers J. Anton Wilhelm 1819 (Aus AGR P. 6.2).

66 Ebd., S. 247 (18. III. 1843).

67 Ebd., S. 277 f. (25. VII. 1843); S. 338 (9. III. 1845) 12 Gulden Vergütung fürs Einheizen der Schule; usw.

68 Ebd., S. 257 f. (7. V. 1843).

69 Vgl. ebd., S. 235 f. (11. XII. 1842, 15. I. 1843), S. 262 (26. V. 1843).

70 Vgl. ebd., S. 262 (5. VI. 1843) Landanspruch, Reumerengraben. S. 300 (16. XII. 1843) Seitengraben usw.

71 Z. B. AGR P 1.2, S. 7 (30. V. 1845).

72 Ebd., S. 25 (26. VII. 1845) usw., S. 50 (20. V. 1846) usw.

73 Ebd., S. 30 (2. XI. 1845) usw., S. 50 (20. V. 1846) usw.

74 Ebd., S. 105 (25. VII./12. IX. 1847) Verordnung.

75 Ebd., S. 65 (20. IX. 1845).

76 Ebd., S. 69 (22. XI. 1846, usw. Wiederum war der bereits genannte Aargauer Rufli der Reiseorganisator.

77 Ebd., S. 711 (6. XII. 1846), Entschädigung je nach Genossenstatus. S. 85 (28. III. 1847), Erlös ihrer Pflanzländer mit der Spende verrechnen.

78 AGR P 1.2, S. 142 (1. VI. 1848), Geldanleihe. S. 111/116 (30. XII. 1847/12. I. 1848), Genossenalter.